

WWU Münster | Zentrum für Islamische Theologie
Hammer Str. 95 | 48153 Münster

An die: Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien
per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

PROF. DR. MOUHANAD KHORCHIDE
LEITER DES ZIT
PROFESSOR FÜR ISLAMISCHE
RELIGIONSPÄDAGOGIK
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Zentrum für Islamische Theologie
Hammer Str. 95
48153 Münster

Tel. +49 251 83-26107
Fax +49 251 83-26111
khorchide@uni-muenster.de

Datum: 01.02.2021

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG)

Ausgehend von meiner wissenschaftlichen Expertise im Bereich der islamischen Theologie sowie der Radikalisierungsforschung konzentriere ich mich in dieser meiner Stellungnahme nur auf die im Entwurf zum Terror-Bekämpfungs-Gesetz (83/ME) vorgeschlagenen Maßnahmen im Zusammenhang der Entgegnung von islamistischen Gefahren in Österreich.

Folgendes wird festgehalten:

- die in § 33 StGB vorgeschlagene Ergänzung durch Abs. 3, wonach auch die Terrorismusfinanzierung einen Erschwerungsgrund darstellt,
- die in § 52b (1-8) StGB vorgeschlagene gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen
- die in § 165 (3) StGB vorgeschlagene Bestrafung, für denjenigen, der wissentlich Vermögensbestandteile, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen, in deren Auftrag oder Interesse erwirbt, sonst an sich bringt, besitzt, umwandelt, einem anderen überträgt oder sonst verwendet,
- die in § 247b (1-5) StGB vorgeschlagene Bestrafung von religiös motivierten extremistischen Handlungen im Rahmen der Gründung von bzw. Mitarbeit an religiös motivierten extremistischen Verbindungen,

- die in § 496 (2) StPO vorgeschlagene Zulassung einer Vorführung des Verurteilten zur sofortigen Erteilung einer förmlichen Mahnung, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Verurteilter, der unter gerichtlicher Aufsicht nach § 52a oder § 52b StGB steht, ihm erteilte Weisungen nicht befolgt oder sich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht,
 - die in § 144a (1-3) StVG vorgeschlagene Schaffung einer Grundlage für Entlassungskonferenzen, insbesondere für terroristische Straftäter,
 - die in § 152 2a StVG vorgeschlagene Entscheidung über eine bedingte Entlassung und
 - die in § 32 (5) GOG vorgeschlagene Verfahren
- sind positiv zu bewerten und daher zu begrüßen.

Begründung:

Die in § 52b (1-8) StGB, § 496 (2) StPo, § 144a (1-3) StVG, § 152 (2a) StVG und § 32 (5) GOG vorgeschlagenen Maßnahmen sind notwendig für eine intensive und zielführende Überwachung des Verhaltens terroristischer Straftäter während des Vollzugs und nach bedingter Entlassung. Sie dienen zugleich der Verbesserung von Deradikalisierungsmaßnahmen.

Das Ziel der Deradikalisierung und Prävention liegt in Aufklärungsgesprächen und einem Delegitimieren von Gewalt, um eine Änderung der ideologischen Überzeugungen der von Radikalisierung Betroffenen „zu bewirken, damit sie als Träger der Ideologie nicht zu Multiplikatoren werden. Von der Ideologie abgeleitete strafbare Handlungen sollten in Zukunft ausbleiben und auch eine Abwendung von der extremistischen Ideologie ermöglicht werden.“¹ Extremistische Ideologien werden allerdings nicht lediglich durch Absetzen von Freiheitsstrafen beseitigt, sondern es bedarf langfristiger und professioneller Maßnahmen, die sich mit dem Gedankengut der Betroffenen intensiv auseinandersetzen. Die Feststellung, ob jemand inzwischen deradikaliert ist, geschieht auch nach Auskunft von DERAD (Netzwerk für sozialen Zusammenhalt, Prävention und Dialog) nicht durch oberflächliche Gespräche bzw. Befragungen, sondern benötigt eine intensive geistige Begleitung über einen entsprechenden Zeitraum. Diese Tatsache spricht für die hier im Gesetz vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese würden der Deradikalisierungs- und Präventionsarbeit mehr Raum geben, um ihre Aufgaben professioneller gestalten zu können.

Schon in seinem Bericht von 2018 gibt der Verfassungsschutz zu bedenken: „Eine sicherheits- und sozialpolitische Herausforderung wird sich in besonderem Maße zu jenem Zeitpunkt

¹ Diaw, Moussa Al-Hassan, u.a.: Radikalisierung von weiblichen Personen im Kontext des islamisch begründeten politischen Extremismus am Beispiel Österreichs. S. 3.

stellen, an dem viele aufgrund einer terroristischen Straftat verurteilte Extremisten aus der Haft entlassen werden.“²

In seinem Bericht von 2019 warnt der Verfassungsschutz vor Risiken der Radikalisierung im Zusammenhang mit Gefängnisaufenthalten: „Diese Risiken betreffen die Phase während des Gefängnisaufenthalts wie auch die Zeit nach der Haftentlassung. Überdies werden in Haftanstalten oft neue Netzwerke gebildet, die auch nach der Entlassung relevant sind; d.h. die während der Haft geknüpften Kontakte bleiben darüber hinaus aufrecht.“³ Der Bericht spricht von insgesamt 326 aus Österreich stammenden Personen, über die bekannt ist, dass sie sich aktiv am Jihad in Syrien und dem Irak beteiligen oder beteiligen wollten. „Davon sind laut unbestätigten Informationen vermutlich 69 Personen in der Region ums Leben gekommen und 93 Personen wieder nach Österreich zurückgekehrt. Weitere 62 konnten an einer Ausreise gehindert werden und halten sich nach wie vor im Bundesgebiet auf. 102 Jihad-Reisende dürften sich noch im Kriegsgebiet befunden haben.“⁴ Laut der Auskunft von DERAD sind es zurzeit mindestens 300 Personen, die von Präventionsprogrammen erfasst werden und eine intensive und langfristige Betreuung benötigen.

Zu § 247b StGB:

Dazu folgende Anmerkungen:

- Die religionsneutrale Formulierung in § 247b (1-5) StGB wirkt gegen den in den Medien eingebrachten Einwand des Generalsverdachts gegen den Islam.
- Durch den Straftatbestand lt. § 247b (1-5) StGB werden dennoch islamistische Verbindungen in Österreich erfasst.
- Zentral ist in diesem Zusammenhang die Definition einer religiös motivierten extremistischen Verbindung in § 247b (3) StGB. In dieser Definition wird die Aushöhlung der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik und deren Ersetzung durch eine religiöse erfasst. Darunter fällt auch der Politische Islam, wie dieser durch den österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischem Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) in seiner Arbeitsdefinition beschrieben wird. Demnach ist der Politische Islam „eine Gesellschafts- und Herrschaftsideologie, die die Umgestaltung bzw. Beeinflussung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von solchen Werten und Normen anstrebt, die von deren Verfechtern als islamisch angesehen werden, die aber im Widerspruch zu den Grund-

² Bundesministerium für Inneres – Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung: Verfassungsschutzbericht 2018. S. 17.

³ Bundesministerium für Inneres – Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung: Verfassungsschutzbericht 2019. S. 17.

⁴ Ebd., S. 16.

sätzen des demokratischen Rechtsstaates und den Menschenrechten stehen.“⁵ Nun könnte argumentiert werden, dass die Bestimmungen im § 278b StGB „Terroristische Vereinigung“ eine religiös motivierte extremistische Verbindung erfassen würde. Schaut man sich jedoch die Definition einer terroristischen Vereinigung nach § 278b StGB (3) an, wird ersichtlich, dass § 247b (3) StGB und § 278b StGB (3) von vollkommen unterschiedlichen Sachverhalten sprechen. Denn § 278b StGB (3) bezieht sich auf terroristische Straftaten und Terrorismusfinanzierung, nicht jedoch auf Handlungen zur Aushöhlung der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik. Was eine terroristische Straftat ist, wird in § 278c StGB (1) detailliert definiert:

„Terroristische Straftaten sind:

- 1. Mord (§ 75),
- 2. Körperverletzungen nach §§ 83 bis 87,
- 3. erpresserische Entführung (§ 102),
- 4. schwere Nötigung (§ 106),
- 5. gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 2
- 6. schwere Sachbeschädigung (§ 126), Datenbeschädigung (§ 126a) und Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann oder viele Computersysteme (§§ 126a Abs. 3, 126b Abs. 3) oder wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur (§§ 126a Abs. 4 Z 2, 126b Abs. 4 Z 2) beeinträchtigt werden,
- 7. vorsätzliche Gemeingefährdungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180),
- 8. Luftpiraterie (§ 185),
- 9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- 10. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheibung terroristischer Straftaten (§ 282a) oder
- 11. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder

⁵ <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2020/12/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft.pdf>

sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.“

Diese ausführliche Definition und Ausführung der zu terroristischen Straftaten gezählten Handlungen bezieht sich grundsätzlich auf einen anderen Sachverhalt als das, was in § 247b (3) StGB unter einer religiös motivierten extremistischen Verbindung zu verstehen ist, nämlich: „[diese] ist eine solche, die fortgesetzt auf gesetzwidrige Art und Weise die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu ersetzen versucht, indem sie die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen zu verhindern oder sich religiös begründete Hoheitsrechte anzumaßen oder solche Rechte durchzusetzen versucht.“ Eine terroristische Straftat nach § 278b StGB bezieht sich hingegen hauptsächlich auf das Phänomen Gewalt, ohne dass dadurch die Umgestaltung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung durch eine religiöse Grundordnung unbedingt intendiert wird.

Aus einer islamisch-theologischen Perspektive wird hier unterstrichen, dass § 247b StGB zu einem wichtigen und längst überfälligen **Paradigmenwechsel** in der Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus führt. Denn bis jetzt hat man sich ausschließlich auf Phänomene der religiös motivierten Gewalt in einer Art und Weise konzentriert, dass nur unmittelbare Aufrufe zu Gewalttaten im Namen der Religion gesetzlich erfasst wurden. Wir wissen heute allerdings, dass die Gewaltspirale viel komplexer ist, als dass diese nur durch einen unmittelbaren Aufruf dazu zustande kommt. Extremistische Verbindungen rekrutieren junge Menschen in ihre Reihen nicht unmittelbar durch Aufrufe zu Gewalt im Namen der Religion. Der Aufruf zur Gewalt und zum Terror ist das letzte Glied einer langen Kette von Rekrutierungshandlungen in entsprechende Milieus. Bisherige Gesetze wie § 278b StGB greifen erst in einem späten Stadium ein, und zwar wenn die handelnde Person meist schon radikalisiert ist. § 247b StGB erweitert den Blick auf die Gefahren des Extremismus, denn dieser beginnt nicht erst in der terroristischen Handlung an sich, sondern dort, wo Ideologien im Namen der Religion vermittelt werden, die den demokratischen Rechtsstaat aushöhlen wollen, dort wo Menschen vermittelt wird, dass die bestehende Grundordnung durch eine religiöse zu ersetzen wäre. Denn nur die eigene religiöse Grundordnung sei die einzige gültige. Diese Ideologie ist zum Beispiel bei der Muslimbruderschaft anzutreffen. Ich beschränke mich hier nur auf ein kurzes Zitat aus der Feder des Gründers dieser Bewegung, um exemplarisch zu zeigen, was mit der Aushöhlung der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik durch solche Bewegungen gemeint ist. Die Muslimbruderschaft vertritt eine exklusivistische Ideologie, die anstrebt, die Gesellschaft nach ihrer Auffassung vom Islam umzugestalten. Der Gründer der Bewegung, Hasan al-Banna (gest. 1949), der von den Anhängern der Bruderschaft hochgeehrt wird, schreibt: „Wir erkennen kein Regierungssystem an, das nicht seine Regeln und Prinzipien vom Islam ableitet. Wir anerkennen diese politischen Parteien nicht. Wir erkennen diese traditionellen Systeme nicht an, die uns von den Leuten des kufr (Unglaubens) und den

Gegnern des Islams aufgezwungen wurden, um danach zu richten und zu handeln. Wir werden nach der Wiederbelebung der Scharia in seiner Gesamtheit streben. Und wir werden so handeln, damit die islamische Regierung auf der Grundlage dieses Systems etabliert wird.“⁶ Hier wird also eine religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung umzusetzen versucht. Solche Ideologien verstehen sich als Herrschaftsideologien, weil sie, wie aus anderen Schriften der Bruderschaft ersichtlich wird, anstreben, ihre Vorstellung einer auf der Scharia basierten Gesellschaftsordnung in der jeweiligen Gesellschaft, in der ihre Anhänger leben, sukzessive und langfristig durchzusetzen. Daher betont der Verfassungsschutz in seinem Bericht von 2018 unter der Überschrift „Politischer Islam“ zu Recht, dass die Tätigkeit von Akteuren des Politischen Islams das Ziel hat, „ein umfassendes Gegenmodell zur bestehenden nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft in Österreich zu schaffen“⁷. In diesem Verfassungsschutzbericht wird die Muslimbruderschaft als „der derzeit exponierteste Akteur eines solchen politischen Islam in Österreich“⁸ beschrieben. Schon in diesem Bericht wird die Verbindung der Muslimbruderschaft zum Terrorismus ersichtlich: „Mit ihrer universalen, auf alle Bereiche der Gesellschaft ziellenden Ideologie hat sie andere islamistische Bewegungen des 20. Jahrhunderts erheblich geprägt. Aus dem Umfeld der Muslimbruderschaft in Österreich hat es in der Vergangenheit Einzelfälle von salafistischer und jihadistischer Radikalisierung gegeben. Zu nennen ist etwa jener Wiener Imam (Vorbeter) mit bosnischen Wurzeln, der wegen Aufrufs und Beihilfe zum Jihad in Syrien 2017 zu einer 20-jährigen Haftstrafe verurteilt worden ist und der zuvor an einer mittlerweile geschlossenen, ägyptisch-islamischen Schule in Wien unterrichtet hatte. Ebenfalls aus Kreisen der MB stammt ein früherer Vorsitzender der IGGÖ-Jugendorganisation, der 2016 zum führenden Aktivisten der salafistischen IMAN-Bewegung in Österreich avancierte.“⁹ Dennoch betont der Bericht, dass die Muslimbrüder „im Allgemeinen Gewalt öffentlich nicht propagiert, um nicht mit islamistisch-extremistischen bzw. terroristischen Gruppen gleichgesetzt zu werden. Jedoch im Zusammenhang mit politischen Entwicklungen im Nahen Osten – insbesondere mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt – kam es in den vergangenen Jahren auch zu Aufrufen zur militärischen Gewalt und zur Unterstützung terroristischer Organisationen, etwa durch Spendensammelaktionen für die Hamas. Die Muslimbruderschaft behauptet, gewaltaffine Ränder im muslimischen Milieu stabilisieren zu können. Deshalb ist es ihnen gelungen, den Eindruck zu erwecken, auch im Bereich der Deradikalisierung im Justizwesen, Expertise als ‚Brandbekämpfer‘ zu besitzen.“¹⁰ Der Bericht gibt zu bedenken: „Die Muslimbruderschaft hat sich jedoch von ihrer ursprünglichen gewaltbereiten Tradition bis heute nicht glaubhaft distanziert. Muslimbrüder vertreten ein fragwürdiges Integrationskonzept, wenn sie einerseits zur ‚Integration durch Partizipation‘ und zu gesellschaftlichem Engagement in

⁶ Hasan al-Bana: Ila al-shabab wa ila al-talaba khasatan (dtsch. An die Jugend und die Studenten im Speziellen). In: Majmu`at Rasa`il al-Imam al-Shahid Hasan al-Banna. Alexandria 2002, S. 95f.

⁷ Bundesministerium für Inneres – Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung: Verfassungsschutzbericht 2018. S. 15.

⁸ Ebd., S. 16.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

Österreich aufrufen, andererseits aber immer wieder das ‚Opfer-Narrativ‘ der (angeblichen) einseitigen Benachteiligung von Muslimen und der ‚Islamophobie‘ in der österreichischen Gesellschaft bedienen. Dies kann zur Verstärkung tatsächlich bestehender Integrationshemmnisse beitragen.¹¹ Der entscheidende Befund des Verfassungsschutzes lautet anschließend: „Kommt beides zusammen, können sich daraus Tendenzen von staatsgefährdendem Ausmaß entwickeln, die dann auch von der Muslimbruderschaft selbst nicht mehr kontrolliert werden könnten.“¹²

Die letzten Jahre, aber auch die jüngsten Anschläge in Paris, Nizza und Wien haben gezeigt, wohin demokratiefeindliche Ideologien im Namen des Islams führen können. Religiös motivierter Extremismus stellt keineswegs eine rein abstrakte Gefahr dar, sondern eine reale, gegen die sich freiheitlich demokratische Gesellschaften solidarisieren sollten. Daher ist es zu begrüßen, dass § 247b StGB auf diese alarmierende Entwicklung der letzten Jahre, nicht nur hinweist, sondern auch dafür sensibilisiert. Die Gefahren des religiös motivierten Extremismus sind viel zu groß, dass man sie einfach unter § 247a StGB subsummiert. Probleme müssen benannt werden, damit sie auch entsprechend ernst genommen und angegangen werden. Und die letzten Jahre haben zu genüge gezeigt, dass wir ein nicht zu unterschätzendes Problem mit religiös motiviertem Extremismus haben. § 247a StGB und der vorgeschlagene § 247b StGB ähneln sich stark. Dies könnte dazu veranlassen, dass jemand gegen die Einführung vom § 247b StGB argumentiert. Allerdings ist hier islamisch theologischer Perspektive dringend darauf hinzuweisen, dass § 247a das hier beschriebene eigentliche Problem nicht benennt, er spricht nämlich von „staatsfeindlicher Bewegung“ sowie von der „Begehung von staatsfeindlichen Handlungen“, der religiös motivierte Extremismus wird hier nicht wirklich benannt und somit werden Verbindungen nicht erfasst, die mit gesetzwidrigen Mitteln eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung anstreben. Es ist notwendiger als je zuvor, das Problem des religiös motivierten Extremismus als solches zu erkennen, um dagegen vorzugehen. Dies ist auch im Sinne des Schutzes der betroffenen Religion, hier des Islams, vor solchen demokratiefeindlichen Ideologien und stellt keineswegs eine Benachteiligung der jeweiligen Religion, sondern deren Schutz, dar.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch die differenzierte und klare Definition einer religiös motivierten extremistischen Verbindung in § 247b (3) StGB Religionen sowie die Freiheit der religiösen Praxis geschützt werden. Das vorgeschlagene Gesetz macht unmissverständlich klar, dass es nur solche religiös motivierten Handlungen betrifft, die das Ziel haben, wesentliche Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung zu beseitigen. Durch die klare Definition wird auch das Bestimmtheitsgebot der Art 18 B-VG und Art 7 EMRK erfüllt.

Abschließend ist aus einer islamisch-theologischen Perspektive erneut auf die dringliche Notwendigkeit eines **Paradigmenwechsels** hinzuweisen. Religiös motivierter Extremismus

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

beschränkt sich keineswegs auf eine bestimmte Anzahl gewaltbereiter Gefährder. Die dahinterstehende Ideologie ist Gift für die demokratische Grundordnung. Sie gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die alleinige Fokussierung auf den gewaltbereiten Teil des Islamismus wird der Gesamtproblematik insofern nicht gerecht. Der Islamismus hat – wie auch andere Extremismen – eine ideologische Basis und es muss darum gehen, diesen ideologischen Untergrund zu bekämpfen. Dieser Teil des religiös motivierten Extremismus, der vordergründig gewaltfrei agiert, aber Hass und Gewalt schürt und eine islamistische Ordnung anstrebt, hat sich in Teilen unserer Gesellschaft breit gemacht. Daher ist es dringend notwendig, dieses Phänomen des religiösen Extremismus zu benennen und gesetzlich zu erfassen.



Prof. Dr. Mouhanad Khorchide